

wartet werden, aber seine enge Verbundenheit mit der Stadt steht ja außer Frage. Dagegen hat seine Bindung an Cluny ¹⁴⁾ kaum einen Einfluß auf die Organisation der römischen Verwaltung gehabt; die stadtrömische Tradition, der er auch als Rektor des Klosters St. Paul, das durch die Wahl des Abtes Airard zum Bischof von Nantes verwaist war, diente, war wohl stärker. Denn obwohl St. Paul zum cluniazensischen Kreise gehörte, war der verwaltungsmäßige Einfluß der burgundischen Zentrale wohl nicht sonderlich groß ¹⁵⁾.

Es ergibt sich beinahe von selbst, daß in der Zeit des starken Einflusses Hildebrands bzw. seines Pontifikates noch keine durchgreifenden Änderungen in der Verwaltungsstruktur der römischen Kirche stattfanden. Um es nochmals zu betonen: das soll nicht heißen, daß nicht umwälzende Neuerungen im Gedankengut und in der Politik — im weitesten Sinne aufgefaßt — bereitwillig übernommen und in das eigene System eingebaut wurden, aber die Verwaltungsorgane dafür wurden erst von Gregors Nachfolgern geschaffen. Gregor selbst war zu sehr der römischen Tradition verhaftet, um derartiges durchführen zu können, und er war wohl auch zu sehr der große Theoretiker, der zunächst einmal das Ideengebäude aufführte. Das soll aber wiederum nicht besagen, daß er nicht die Verhältnisse, wie sie bei seinem Eintritt in die führende Schicht der römischen Kirche bestanden, zu ändern versuchte. Aber er tat dies in einer Reform im strengen Wortsinn — und das liegt ganz auf der Linie seiner Kirchenpolitik im großen —, durch eine Intensivierung der kirchlichen Verwaltung, nicht durch eine radikale Neugestaltung. Immerhin lassen sich schon bei ihm Ansätze dafür feststellen, daß der Einfluß der alten päpstlichen Bürokratie, die immer mehr stadtrömischen Einflüssen unterlag, zurückgedrängt wurde, eine Entwicklung, die dann aber erst Urban II. konsequent zu Ende geführt hat ¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Vgl. G. B. Borino, Quando e dove si fece monaco Ildebrando, *Miscellanea Giovanni Mercati* 5 (1946) 218—262; nochmals ders., „Invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii“, *Studi Gregoriani* 1 (1947) 42 ff.; ders., Note gregoriane per la storia di Gregorio VII e della Riforma Gregoriana, ebd. 4 (1952) 441—456.

¹⁵⁾ Über Hildebrands Tätigkeit in St. Paul I. Schuster, La basilica e il monastero di S. Paolo fuori le mura (1934) S. 68—79; A. Fliche, Hildebrand, *Moyen âge* 30 (1919) 94.

¹⁶⁾ P. E. Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, *ZRG. Germ. Abt.* 49 (1929) 231; H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, *QFIAB.* 28 (1937/38) 43 Anm. 1; Jordan, *Kurie* S. 106; vgl. auch Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh. wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, *AUF.* 4 (1912) 498.